

Geschäftsführer der Heinrich Schmidt Verwaltungs-GmbH: Heinrich Schmidt
 Registergericht: Amtsgericht Lampenhausen
 Registernummer: HRB 008.

Der Begriff des Geschäftsbriefs ist weit gefasst. Eingeschlossen sind der gesamte externe Schriftverkehr, der sich an einen bestimmten Empfänger richtet.¹ Dazu zählen z.B. Angebote, Bestellscheine, Empfangsbestätigungen, Preislisten, Rechnungen, Quittungen. Die Form ist unerheblich, auch E-Mails können Geschäftsbriefe sein. Keine Geschäftsbriefe sind Werbung, Flyer, die sich nicht an einen bestimmten Empfänger richten. 169

4.6 Webimpressum

Auch für GmbH & Co. KG gilt nach § 5 Telemediengesetz (TMG), dass sie bestimmte Informationen in einem Webimpressum in einer von ihr unterhaltenen Internetseite vorhalten müssen. Zu den erforderlichen Angaben gehören: Der Name und die Niederlassungsanschrift des Anbieters, die folgenden Angaben gelten nur bei juristischen Personen (z. B. GmbH, AG), sollten aber dennoch auch von der GmbH & Co. KG beachtet werden, Vertretungsberechtigung, Rechtsform, Registergericht und Registernummer. Zusätzlich sollten die entsprechenden Angaben der Komplementär-GmbH gemacht werden. Weiter sind erforderlich Angaben, die eine schnelle elektronische Kontaktaufnahme und unmittelbare Kommunikation mit der anbietenden GmbH & Co. KG ermöglichen (Adresse, Telefonnummer), einschließlich der Adresse der elektronischen Post (E-Mail). Wurde eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer nach § 27a UStG oder eine Wirtschafts-Identifikationsnummer nach § 139c AO erteilt, muss diese Nummer angegeben werden. 170

Wird der Dienst im Rahmen einer Tätigkeit angeboten oder erbracht, die der behördlichen Zulassung bedarf, sind Angaben zur zuständigen Aufsichtsbehörde zu machen. Werden Leistungen angeboten, die einen Hochschulabschluss verlangen, so sind zusätzlich anzugeben (soweit vorhanden), die Kammer, der die Diensteanbieter angehören, die gesetzliche Berufsbezeichnung und der Staat, in dem die Berufsbezeichnung verliehen worden ist, die Bezeichnung der berufsrechtlichen Regelungen und Angaben dazu, wie diese zugänglich sind (hier erfolgt am besten ein Link zur jeweiligen Kammer, die die Berufsordnungen vorhält). Die Informationen müssen gut erkennbar, sofort wahrgenommen werden können. 171

¹ Liebscher in Sudhoff, GmbH & Co. KG, § 13 Rn. 55.

BEISPIEL: Heinrich Schmidt GmbH & Co. KG

Lichtgasse 5

109876 Lampenhausen

Telefon: 0049/1234/56789

Telefax: 0049/1234/56780

Email: info@heinrichschmidt.de

Persönlich haftende Gesellschafterin der Heinrich Schmidt

GmbH & Co. KG: Heinrich Schmidt Verwaltungs-GmbH

Geschäftsführer der Heinrich Schmidt Verwaltungs-GmbH: Heinrich Schmidt

Registergericht: Amtsgericht Lampenhausen

Registernummer der GmbH & Co. KG: HRA 007

Registernummer der GmbH: HRB 008

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer gem. § 27 a

Umsatzsteuergesetz: DE 98765

Wirtschaftsidentifikationsnummer gem. § 139c Abgabenordnung:

DE 98765

172–180 (Einstweilen frei)

5. Einlagepflicht

- 181 Einlagen sind Beträge der Gesellschafter, die diese ins Gesellschaftsvermögen leisten und die die Haftungsmasse der Gläubiger vermehren.¹ Bei der klassischen Gestaltung der GmbH & Co. KG trifft den Komplementär keine Einlageverpflichtung, weil eine solche i. d. R. nicht vereinbart sein wird. Verpflichtet zur Einlage ist bereits nach Gesetz (§ 171 Abs. 1 HGB) der Kommanditist. Er kann zu einer Sacheinlage (Einlage von Vermögenswerten, auch Forderungen) oder einer Geldeinlage verpflichtet sein, die im Handelsregister eingetragene Einlage (Haftsumme) ist immer auf eine Geldleistung gerichtet.
- 182 Zu unterscheiden ist zwischen der im Handelsregister eingetragenen **Hafteinlage** und der vertraglich vereinbarten **Pflichteinlage**,² diese können übereinstimmen, sie können aber auch unterschiedlich hoch sein oder einen unterschiedlichen Inhalt haben. Während die Hafteinlage den Betrag meint, mit dem der Gesellschafter im Außenverhältnis den Gläubigern gegenüber haftet, ist er zur Erbringung der Pflichteinlage nur im Innenverhältnis gegenüber seinen Mitgesellschaftern verpflichtet. So kann der Kommanditist verpflichtet

1 K. Schmidt in Münchener Kommentar HGB, §§ 171, 172 Rn. 5.

2 BGH v. 20.10.1994 – II ZR 220/93, NJW 1995, 197.

sein, neben seiner Ge-
tragen wird, eine S
Unternehmens zu er
tragen werden, denn
fall der Außenhaftung

Während die **Haftein**
ßenverhältnis festleg
det. Die Pflichteinlag
ter eingetragene Ha
steuerlichen Gründer
der Gesellschaft.

Die **Unterscheidung**
Kommanditisten. Wä
die Haftung der Kom
eine eventuell darübe
schaft gegenüber. Vo
manditisten unmitte
nehmen, während die
kann (Innenhaftung).
Insolvenzverwalter a
Abs. 2 HGB).

Von Bedeutung für d
Höhe seiner eingetrag
pflichtung von ihm a
der Insolvenzverwalte
Einlage geltend mach

PRAXISHINWEIS:

Vor dem Hintergrund d
getragener Haftsumme
tungen zu unterscheiden
Einlage sowohl als Pflicht
hen mehrere Einlagever
henfolge er die Einleges
zuerkennen.²

1 BGH v. 28. 3. 1977 – II Z

2 BFH v. 16.10.2008 – IV